

Verordnung
über das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse
nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz -)
(Verfahrensverordnung-KiBiz - VerfVO-KiBiz)

Arbeitsentwurf
Stand: 27.07.07

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz - vom.....(GV. NRW. S.) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Antrag auf Gewährung der Landesmittel

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt bis zum 10. April schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 beim überörtlichen Träger der öffentlichen Landesjugendhilfe (Landesjugendamt) die Landesmittel^x

- a) nach § 21 Abs. 1 KiBiz auf der Basis der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen (Anlage zu § 19 KiBiz) unter Anwendung der Voraussetzungen des § 18 KiBiz,
- b) nach § 21 Abs. 3 KiBiz,
- c) nach § 21 Abs. 4 KiBiz sowie
- d) die Landesmittel nach § 22 Abs. 1 KiBiz.

(2) Der Erhebung zum Stichtag 15. März ist die Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung für das in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr zu Grunde zu legen. Zum 31. August sind die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen; sich daraus ergebende Rückzahlung sind bis zum 31. Oktober, die Nachzahlungen bis zum 31. Dezember auszugleichen.

(3) Der Antrag ist auf elektronischem Datenträger zu erstellen. Das Landesjugendamt entscheidet über den Antrag.

(4) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge nach Absatz 1 zum 30. April vor. Über die Ausgleiche nach Absatz 2 Satz 2 legt das Landesjugendamt einen Bericht bis 30. September vor.

(5) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 21 Abs. 2 KiBiz nach dem Muster der Anlage 2. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge vor. Die Frist für die Vorlage der Anträge wird von der Obersten Landesjugendbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich bekanntgegeben.

(6) Das Verfahren zur Beantragung der Zuschüsse nach § 20 KiBiz durch die Träger der Kindertageseinrichtungen regelt das Jugendamt für die Träger in seinem Jugendamtsbezirk.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hortgruppen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 3 KiBiz sind solche, die im Zeitpunkt des In-Kraft-tretens des KiBiz nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und den darauf fußenden Ausführungsregelungen, jeweils in der letzten vor dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens geltenden Fassung, (GTK) als Hortgruppen gestaltet sind.
- (2) Definition der Begriffe "kirchliche Trägerschaft", "andere freie Trägerschaft", "Elterninitiative" und "kommunaler Träger" in § 20 Abs. 1 KiBiz (Anm.: auf der Agenda, aber möglicherweise entbehrlich, wenn § 7 Bestand hat)
- (3) Eine eingruppige Einrichtung im Sinne des § 20 Abs. 3 S. 1 KiBiz liegt vor, wenn an dem in diesem Paragraphen genannten Stichtag die Einrichtung das Angebot nach den Vorschriften des GTK eingruppigt gestaltet hatte.
- (4) Eine Einrichtung gilt als Einrichtung in einem sozialen Brennpunkt im Sinne des § 20 Abs. 3 S. 1 KiBiz, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Anlegen eines strengen Maßstabs geprüft hat, ob nach den Gegebenheiten in dem Sozialraum, den die Einrichtung versorgt, unter Anwendung eines strengen Maßstabes eine besondere soziale Belastungssituationen für Familien gegeben ist; Kennzeichen dafür sind insbesondere: hohe Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, besondere defizitäre städtebauliche Gegebenheiten, hohe Armutsdichte.

§ 3 Kindpauschalen

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach § 19 KiBiz und der Anlage zu dieser Vorschrift in Form von Kindpauschalen. In der Verwendung ist der Träger frei, soweit aus den Pauschalen Kosten der Kindertagesbetreuung nach der Maßgabe des KiBiz getragen werden. Eine darüber hinausgehende Zweckbindung besteht nicht.

§ 4 Zuordnung zu den Gruppentypen

- (1) Für die Berechnung der Kindpauschalen nach § 19 KiBiz sind die Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind, rechnerisch auf die Gruppentypen der Anlage zu § 19 KiBiz zu verteilen.
- (2) Die Gruppenform I ist die Grundlage, wenn in einer Einrichtung mindestens vier Kinder im Alter von zwei Jahren zusammen mit älteren Kindern aufgenommen sind. Pro mögliche Gruppe der Gruppenform I dürfen höchstens sechs zwei Jahre alte Kinder gezählt werden.
- (3) Wenn in einer Kindertageseinrichtung rechnerisch eine oder mehrere Gruppen der Gruppenform I gebildet werden können, sind in diesem Umfang die Kinder im

Alter von zwei Jahren und älter zunächst dieser Gruppenform zuzuordnen. Für die Berechnung ist die in Absatz 2 Satz 2 genannte maximale Anzahl der zwei Jahre alten Kinder auszuschöpfen, es sei denn, es können mehrere vollständige Gruppen des Gruppentyps I berechnet werden. Die verbleibenden unterdreijährigen Kinder sind der Gruppenform II, alle anderen verbleibenden Kinder der Gruppenform III zuzuordnen. § 19 Abs. 1 Satz 3 KiBiz wird für die Berechnungen nach diesem Absatz nicht angewandt.

(4) Wenn in einer eingruppigen Kindertageseinrichtung mindestens vier, aber höchstens sechs Kinder im Alter von zwei Jahren betreut werden, sind alle Kinder der Gruppenform I zuzuordnen. Werden in dieser Einrichtung weniger als vier oder mehr als sechs Kinder im Alter von zwei Jahren betreut, sind alle Kinder im Alter von unter drei Jahren der Gruppenform II und die Kinder im Alter von drei Jahren und älter der Gruppenform III zuzuordnen.

(5) Werden in einer Kindertageseinrichtung ausschließlich Kinder im Alter von drei Jahren und älter betreut, ist die Gruppenform III der Anlage zu § 19 KiBiz zu Grunde zu legen.

(6) Kinder im Alter von bis zu zwei Jahren werden der Gruppenform II zugeordnet.

(7) Die Zuordnung der Kinder soll auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Mittel erfolgen.

§ 5 Betreuungszeit

(1) Der Zuordnung zu den Betreuungszeiten nach der Anlage zu § 19 KiBiz sind die Betreuungsverträge zu Grunde zu legen, soweit sie auch die Grundlage für die Berechnung von Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

(2) Eine Betreuungszeit von 25 Stunden liegt vor, wenn vertraglich bis zu 30 Stunden, eine von 35 Stunden wenn mehr als 30 bis zu 40 Stunden und eine Betreuungszeit von 45 Stunden wenn mehr als 40 Stunden vereinbart sind.

§ 6 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Kindpauschale nach der Anlage zu § 19 KiBiz, Nr. 1 Satz 2 beinhaltet die Kindpauschale nach Nr. 1 Satz 1 und dient der Finanzierung des wegen der Behinderung erhöhten, nach den Vorschriften des KiBiz zu leistenden pädagogischen Aufwandes.

(2) Die Zahlung der Kindpauschale lässt die Leistungen der Eingliederungshilfe der Träger der Sozialhilfe unberührt.

§ 7 Kontingentierung U 3 und Überschreiten der Planungsgrößen

.....

§ 8 Zahlung der Landesmittel

(1) Das Land leistet für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember Abschlagszahlungen auf der Grundlage der am Stichtag 15. März des Vorjahres maßgeblichen Sachverhalte nach § 21 Abs. 5 Satz 1 KiBiz. Es gewährt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli Zuschüsse auf der Grundlage der am für das laufende Kindergartenjahr maßgeblichen Sachverhalte.

(2) Ergeben sich Abweichungen der Sachverhalte zwischen den in Absatz 1 genannten Stichtagen, erfolgt eine Verrechnung oder Nachzahlung mit der Zahlung der Landesmittel für den Monat Februar des laufenden Kindergartenjahres.

(3) Landesmittel im Sinne des § 21 Abs. 1, 3 und 4 KiBiz werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, wie sie zur Leistung von Zahlungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen erforderlich ist.

(4) Landesmittel nach den §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 1 KiBiz werden zu 50 v.H. im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 v.H. im Februar des Folgejahres ausgezahlt.

§ 9 Trägerwechsel

Im Falle eines Trägerwechsels entfällt eine erhöhte Förderung nach § 20 Abs. 1 S. 2 KiBiz, wenn der vorherige Träger nicht die Voraussetzungen für den erhöhten Zuschuss nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und den darauf fussenden Ausführungsregelungen oder nach dem KiBiz erfüllt hat.

§ 10 Zweckbindung

.....

§ 11 Übergangsvorschriften

.....

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.